

42. 1. Verhältnis der Vorklage des Acceptanten auf Herausgabe eines Wechsels zu der nachher im Wechselprozeße erhobenen Klage auf Zahlung des Wechsels.

2. Wirkung des im Wechselprozeße unter Vorbehalt ergangenen Urtheiles auf Zahlung des Wechsels und der auf Grund dieses Urtheiles erfolgten Beitreibung der Wechselsumme gegenüber dem auf die Vorklage auf Rückgabe des Wechsels ergangenen Urtheile auf Rückzahlung der Wechselsumme.

I. Civilsenat. Ur. v. 19. Januar 1901 i. S. F. Nadelsyndikat  
G. m. b. H. (Bekl.) w. D. u. N. (Kl.). Rep. I. 332/00.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Kläger, welche unter der Firma D. & Co. eine Nadelfabrik betrieben, verpflichteten sich durch Vertrag vom 10. April 1897 der

Beklagten gegenüber, bei Strafen von 5000 *M* ab bis 1. Mai 1898 mit höchstens acht Stampfmaschinen zu arbeiten. Durch Vertrag vom 29. November 1897 lösten die Kläger die zwischen ihnen bestehende Gesellschaft auf. D. vermietete die Fabrikräume an G. D. und verkaufte an ihn die Materialien und Warenbestände. G. D. errichtete mit G. Kl. eine Gesellschaft unter der Firma D. & Co., die nach Löschung der Firma der Kläger noch im Jahre 1897 eingetragen wurde. Die Beklagte nahm an, daß die Auflösung der alten und die Begründung der neuen Firma nur zum Schein erfolgt sei, setzte im Januar und März 1898 gegen die Kläger Strafen im Betrage von 45000 *M* fest, weil sie mit mehr als acht Stampfmaschinen gearbeitet hätten, präsentirte und protestirte sechs Accepte der Firma der Kläger über je 5000 *M*, die ihr zur Garantie für die Innehaltung der übernommenen Verpflichtung gegeben waren, zur Sicht und Zahlung und klagte die Wechselsumme nebst Protestkosten im Wechselprozeße gegen D. ein. Im Wechselprozeße wurde D. im Juli 1898 rechtskräftig zur Zahlung unter Vorbehalt verurteilt und wurden die eingeklagten 30039 *M* durch Zwangsvollstreckung von ihm im Mai und Juli 1898 beigetrieben.

Vor Erhebung der Wechselklagen klagten die Kläger gegen die Beklagte auf Herausgabe der Wechselaccepte, weil durch Auflösung der Gesellschaft und Einstellung des Betriebes der Vertrag mit der Beklagten beendet, die Straffestsetzungen gegen sie ohne Recht erfolgt seien. Nach Erlaß der Wechselurteile und Beitreibung der Wechselsummen wurde der Klageantrag auf Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe der beigetriebenen Summen an Kläger D. geändert.

Die verklagte Gesellschaft, die sich am 31. Dezember 1898 auflöste, beantragte Abweisung der Klage, weil die Gesellschaft der Kläger sich nur zum Scheine aufgelöst habe, erhob auch die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache.

Der erste Richter erkannte nach dem Klageantrage. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Die Klage ist nach den in der Klageschrift vom 7. Februar 1898 enthaltenen Anträgen auf Herausgabe der sechs Accepte erhoben, weil die Verpflichtung der Kläger aus dem Vertrage vom 10. April 1897

dadurch fortgefallen, daß die zwischen ihnen bestehende offene Handelsgesellschaft aufgelöst, der Betrieb eingestellt, die Firma gelöscht sei. Die Wechsel waren „zur Garantie“, d. h. zur Sicherheit für die gewissenhafte Einhaltung der von der Firma der Kläger übernommenen Verpflichtungen gegeben. Rechtlich standen die Kläger zu den Wechseln so, wie der Schuldner, der für künftige Schuld verpfändet hat. War das Vertragsverhältnis der Parteien zur Zeit der Klagerhebung aufgelöst, oder ist es inzwischen aufgelöst, so hat die Beklagte zu beweisen, daß und welche Forderung entstanden, für welche sie die Kläger aus den Wechseln in Anspruch nehmen kann. Unstreitig ist inzwischen das Vertragsverhältnis der Parteien aufgelöst. Nach Nr. 5 des Vertrages vom 10. April 1897 fielen die Verpflichtungen der Kläger aus dem Vertrage fort, sobald sich das Syndikat vor dem 1. Mai 1900 auflöste, und zwar mit dem Tage der Auflösung. Am 31. Dezember 1898 hat sich das Syndikat aufgelöst.

Die Klage ist nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien in der heutigen mündlichen Verhandlung am 9. Februar 1898 zugestellt und damit erhoben. Nach Erhebung der Klage auf Herausgabe der Wechsel hat die Beklagte am 10. und 12. März und am 1. April 1898 über die Wechsel dadurch verfügt, daß sie dieselben datiert, mit den Wechselsummen ausgefüllt, zur Sicht und Zahlung präsentiert und gegen den Kläger D. als Mitinhaber der Firma D. & Co., der Acceptantin, im Wechselprozeße eingeklagt und auf Grund der erstrittenen Wechselurteile die Wechselsumme nebst den Protestkosten beigetrieben hat. Dadurch ist die Rechtslage nur darin geändert, daß die Beklagte des Nachweises ihrer Forderung überhoben ist. Das liegt im Sinne des Vertrages, auf Grund dessen die Kläger die Wechsel mit dem Accepte ihrer Firma mit der Ermächtigung für die Beklagte gegeben haben, die Wechsel in Höhe der festgestellten Strafbeträge auszufüllen und in Kurs zu setzen. Erweisen die Kläger aber, daß die Beklagte materiell nicht befugt war, über die Wechsel zu verfügen, weil sie zu den Straffestsetzungen nicht befugt war, so ist der Beklagten daraus, daß sie nach Erhebung der Klage auf Herausgabe der Wechsel über die Wechsel verfügt hat, kein Recht gegen die Kläger erwachsen. Nach den Grundätzen des gemeinen Rechts, des Allgemeinen Landrechtes L 7 § 222, L 16 §§ 18, 64, 71, und der preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung L 7 § 48 hat die

Beklagte als unredliche Besitzerin die Kläger vielmehr so zu stellen, wie sie gestanden hätten, wenn die Wechsel restituiert worden wären. Die beigetriebenen Wechselsummen treten an die Stelle der Wechsel. Der nach Erhebung der Klage gestellte Antrag auf Rückzahlung der beigetriebenen Wechselsummen ist dann gerechtfertigt. Und auch der Kläger A. ist zu diesem Antrage berechtigt, obwohl die Wechselsummen von ihm nicht beigetrieben sind. Denn er ist aus den Wechseln mitverhaftet und kann dem Kläger D., der das Ganze bezahlt hat, auf seinen Anteil regresspflichtig sein. Er hat ein rechtliches Interesse daran, daß durch Urteil festgestellt wird, daß die Beklagte keinen Anspruch aus den Wechseln hat und die Wechselsummen an D. zurückzahlen muß. So wenig bedenklich sein würde, daß der Kläger A. dem Kläger D. als Nebenintervenient beitreten könnte, so wenig rechtliche Bedenken bestehen dagegen, ihn als Mitkläger auch für den veränderten Klagantrag zuzulassen, zu dem das Verhalten der Beklagten geführt hat, nachdem die Klage erhoben ist, zu deren Erhebung als Mitkläger er zweifellos berechtigt war.

Die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache ist nicht begründet. Der Mitkläger D. ist zwar durch die im Thatbestande bezeichneten Urtheile nach Erhebung der jetzigen Klage und vor Erlass des angefochtenen und des durch dasselbe in der Hauptsache bestätigten Urtheiles erster Instanz im Wechselprozeß rechtskräftig zur Zahlung aus den sechs Accepten, deren Rückgabe die jetzige Klage forderte, verurteilt. In den beiden Urtheilen des Oberlandesgerichtes in Hamm vom 8. Juli 1898 ist auch ausgesprochen, das Gericht könne der Behauptung des D., die Firma D. & Co., unter der die Wechsel acceptiert, sei nach der beigebrachten amtlichen Bescheinigung des Amtsgerichtes Iserlohn vom 29. November 1897 im Handelsregister gelöscht, deshalb aus Vertragsverletzungen nach dem November 1897 nicht mehr in Anspruch zu nehmen, keine Bedeutung beimessen, nehme vielmehr mit dem von der Wechselklägerin vorgelegten Erkenntnis der II. Civilkammer des Landgerichtes zu Hagen vom 1. März 1898 an, daß die alte Firma D. & Co. sich nur zum Schein aufgelöst habe, die Gesellschaft in Wirklichkeit fortgesetzt werde, oder daß doch die Inhaber der neuen Firma D. & Co. die frühere Gesellschaft mit den Mitteln und auf Rechnung derselben fortsetzen.

Aber alles dies hat ebenso wie die bereits hervorgehobene Thatsache, daß der ursprüngliche Antrag auf Restitution der Wechsel erst nach Erlaß der rechtskräftigen Wechselurteile und nach Beitreibung der Wechselsummen in den Antrag auf Zahlung der beigetriebenen 30 039 *M* nebst Zinsen seit der Beitreibung an D. geändert ist, gegenüber dem Umstande keine Bedeutung, daß die Urteile, durch welche D. zur Zahlung der Wechsel verurteilt ist, nicht im ordentlichen Verfahren, sondern im Wechselprozeß und unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte ergangen sind. Denn das Wechselurteil unter Vorbehalt bedeutet nach den §§ 598. 599. 600. 602 C.P.D. grundsätzlich nur, daß der Wechselanspruch liquide ist, und der Vorbehalt der Ausführung der Rechte behielt im vorliegenden Falle nach der Sachlage dem D. für das Nachverfahren gerade die Ausführung und den Beweis der Einrede vor, daß die nach dem November 1897 gegen die Acceptantin der Wechsel ergangenen Straffestsetzungen zu Unrecht ergangen, weil die alte Firma D. & Co. sich ernstlich und nicht zum Schein aufgelöst habe, daß deshalb die eingelagten Wechsel des gültigen Rechtsgrundes entbehrten. Im Nachverfahren würden die Beweise über diese Einrede zu erheben gewesen sein, die im jetzigen Rechtsstreite erhoben sind. Erst durch das im Nachverfahren, d. h. nach § 600 C.P.D. im ordentlichen Verfahren ergangene rechtskräftige Urteil würde endgültig über die Einrede entschieden sein. Die Wechselurteile enthalten eine solche endgültige Entscheidung nicht und begründen deshalb die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache gegenüber dem in dem jetzigen Rechtsstreit erhobenen Anspruch nicht.

Ob die Beklagte nach Erlaß der Wechselurteile der Fortsetzung des jetzigen Rechtsstreites bis zur Beseitigung der Wechselurteile im Nachverfahren hätte widersprechen können, kann auf sich beruhen. Denn einen solchen, die Einrede der Rechtshängigkeit in sich schließenden Widerspruch hat die Beklagte nicht erhoben, und davon kann nicht die Rede sein, daß die jetzt angefochtenen Urteile etwa aufgehoben werden könnten, damit dieselben Gerichte im Nachverfahren denselben Prozeßstoff noch einmal verhandelten und aburteilten, nur um nicht bloß auf Rückzahlung der Wechselsummen, sondern auch auf Aufhebung der Wechselurteile erkennen zu können.“

(Es folgt die Prüfung der Feststellung, daß die alte Firma

---

D. & Co. in Wahrheit aufgelöst und mit der neuen Firma D. & Co. nicht identisch sei.)